

stellung für bloss mögliche Verluste begründet, also zurückgelegtes Vermögen war, sodass es auf die Realisierung ankommt. Diese wäre hier vielleicht gegeben, wenn Darlehen eingelöst worden wären. Wie es sich damit verhält, ist vermutlich nicht untersucht worden. Und bei der Untersuchung über die Bewegung des Amortisationskontos ist der Rekurskommission vermutlich insofern ein Versehen unterlaufen, als sie eine Einlage in die Reserve als für die Gewinnberechnung unerheblich bezeichnete (S. 8 des Entscheides). Wenn der Rückstellung bereits in einem Umfange von Fr. 300,000.— geschäftsmässige Begründetheit im Sinne des Steuergesetzes abgeht, so lässt sich für neue Zuweisungen die Geschäftsmässigkeit nicht begründen. Neue Zuweisungen erscheinen als Rücklagen aus Gewinnen. Die Fr. 3000.—, die im Jahre 1943/44 dem Amortisationsfonds zugewiesen wurden, sind auf jeden Fall bei der Gewinnberechnung anzurechnen. Sie rühren aus der Aufwertung eines Grundstücks her und stellen sich als Verbuchung einer bisher stillen Reserve dar. Sie fallen daher unter die Beträge, die in die Gewinnberechnung einzubeziehen sind (Entscheid Wisa-Gloria S. 8, Erw. 3). Im übrigen ist die Untersuchung daraufhin zu ergänzen, ob und inwieweit im Berechnungszeitraum eine Realisation der durch den Amortisationsfonds gedeckten Risiken stattgefunden hat. Aus den Akten geht hervor dass im Geschäftsjahre 1942/43 zwei, aus Darlehen eingetretene Verluste von zusammen Fr. 38,000.— aus dem Amortisationsfonds gedeckt wurden. Ob dagegen auch Darlehen verlustlos eingezogen wurden, was allenfalls als Realisierung in Betracht kommen könnte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Sache ist daher unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides an die kantonale Rekursinstanz zurückzuweisen.

4. — Nicht weiterzuverfolgen ist wohl die Frage, ob sich die Risiken, deren Sicherung die Reserve dient, im Verlaufe der Bemessungsperiode dadurch vermindert

haben, dass infolge der allgemeinen Preisbewegung im Liegenschaftsmarkt der Wert der Unterpfänder zugenommen hat. Abgesehen davon, dass hier, bei einer Rückstellung aus erworbenem Vermögen, die Besteuerung unter dem Gesichtspunkte des « Freiwerdens » der Reserve ausscheidet, wäre es kaum gerechtfertigt, anzunehmen, dass sich — nur wegen jener Veränderung des Liegenschaftsmarktes — an der Begründetheit oder Unbegründetheit einer bisher anerkannten Rückstellung für Debitoren etwas wesentliches geändert hätte.

#### 44. Auszug aus dem Urteil vom 15. Juli 1949 i. S. Charles Veillon Confection S. A. gegen eidg. Steuerverwaltung.

*Ausgleichsteuer* : Lohnzahlungen für Ferienzeit, die die obligatorische oder die vertraglich vereinbarte Mindestdauer übersteigt, fallen nicht unter die « sozialen Leistungen » im Sinne von Art. 11, Abs. 4 AStB.

*Impôt compensatoire* : Les salaires payés pour des périodes de vacances excédant le minimum légal ou contractuel ne constituent pas des « prestations sociales » au sens de l'art. 11 al. 4 AIC.

*Imposta compensativa* : I salari pagati per dei periodi di vacanza che eccedono la durata minima legale o contrattuale non costituiscono delle « prestazioni sociali » a' sensi dell'art. 11 cp. 4 DIC.

A. — Nach Art. 11, Abs. 4 des Ausgleichsteuergesetzes (AStB) kann die Ausgleichsteuer um höchstens einen Viertel herabgesetzt werden

« b) wenn die sozialen Leistungen des Steuerpflichtigen an das eigene Personal in dem dem Steuerjahr vorausgegangenem Jahre 5 % der Lohnsumme überstiegen haben. Die Steuer darf auf keinen Fall um mehr als den Betrag dieses Überschusses ermässigt werden. »

B. — Die Beschwerdeführerin möchte auf die Sozialleistungen nach Art. 11, Abs. 4, lit. b Beträge anrechnen lassen, die als freiwillige Ferienvergütungen bezeichnet werden. Es sind Gehaltszahlungen für Ferienzeit, die über die durch die regionale Arbeitsschutzgesetzgebung vorge-

schriebene Mindestdauer hinaus gewährt wird, sowie Ferienvergütungen an Arbeitskräfte, die nach ihren Arbeitsbedingungen keine Ferien zu beanspruchen hätten. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat die Anrechnung dieser Ferienvergütungen abgelehnt und ihre Stellungnahme mit Einspracheentscheid vom 25. März 1949 bestätigt. Die Ausgleichsteuerkommission hatte sich mehrheitlich für die Anrechnung ausgesprochen.

C. — Die Beschwerdeführerin erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben, festzustellen, dass die freiwillige Ferienvergütung als soziale Leistung im Sinne von Art. 11, Abs. 4, lit. b AStB zu gelten habe, und die Rückerstattung des entsprechenden Ausgleichsteuerbetrages anzuordnen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

*in Erwägung:*

1. — Gestützt auf die Äusserungen der Berichterstatter im Nationalrat, die Anwendung der Bestimmungen in Absatz 4 von Art. 11 AStB sei weitgehend eine ermessensweise, weil die besonderen Verhältnisse in jedem Falle gewürdigt werden müssten, hat die Ausgleichsteuerkommission angenommen, dass die Begriffe « soziale Leistung » und « Lohnsumme » in Art. 11, Abs. 4, lit. b AStB nicht nach rechtlichen, sondern nach praktischen wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszulegen seien, wobei kasuistisch, von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden zu entscheiden sei. Das Bundesgericht hat jedoch schon früher (BGE 72 I S. 194 ff.) festgestellt, dass das « Ermessen », das bei der Handhabung von Art. 11, Abs. 4, lit. b allenfalls in Frage kommen kann, sich offensichtlich auf die Bemessung der Steuerherabsetzung innerhalb des gesetzlichen Rahmens bezieht und nicht, wie schon die damalige Rekurrentin geltend gemacht hatte, auf die Auslegung der Begriffe soziale Leistungen und Lohnsumme. Die Auslegung der beiden genannten Begriffe hat ein-

heitlich für das ganze Anwendungsgebiet des AStB nach juristischen Gesichtspunkten zu erfolgen; daraus folgt, dass für das freie Ermessen kein Raum bleibt und dass es unmöglich angeht, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besondern örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landesgegenden zu entscheiden.

2. — Ferien sind eine zum voraus bestimmte Anzahl aufeinanderfolgender freier Tage, die der Erholung dienen und in denen der Dienstpflichtige den üblichen Lohn weiterbezieht. Der Ferienanspruch ist ein einheitlicher Anspruch gegen den Dienstherrn. Er richtet sich aber auf eine doppelte Leistung, nämlich die Ferien an sich (die Freizeit) und die Lohnzahlung. (TSCHUDI, Die Ferien im schweizerischen Arbeitsrecht S. 147; vgl. OSER-SCHÖNENBERGER, Obligationenrecht, Bem. 4 und 6 zu Art. 341). Festzuhalten ist hier, dass als Bestandteil des Ferienbegriffs die Weiterzahlung des Lohnes während der Ferien gilt. Erst die Lohnzahlung ermöglicht es dem Arbeitnehmer, die Ferien zweckentsprechend zu seiner Erholung zu verwenden. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht in seinem Urteil betreffend das Basler Feriengesetz (BGE 58 I 31) ausdrücklich anerkannt.

Bezahlte Ferien sind, nach schweizerischem Recht, wie der Lohn, mit einer Gegenleistung für die Hingabe von Arbeitszeit und Arbeitskraft im Dienste des Dienstherrn. Es besteht kein Grund, die hierfür erbrachten Zahlungen des Dienstherrn, für die Anwendung von Art. 11, Abs. 4, lit. b AStB, nicht als Lohn zu behandeln.

3. — Dies gilt auch für die Lohnzahlungen der Beschwerdeführerin, die auf die Ferienzeit entfallen, die das im Arbeitsschutzreglement der Stadt Lausanne (Art. 9) vorgeschriebene Mindestmass übersteigt. Denn auch diese Zahlungen fallen offensichtlich im wesentlichen unter die Gegenleistungen für die im Dienste der Firma geopferte Zeit und Arbeitskraft. Zwar ist es richtig, dass die Beschwerdeführerin die Ferienleistungen im Jahre 1944 zum Teil wenigstens individuell abstufte. Nach welchen Krite-

rien sie dabei vorging, geht aus den Akten nicht hervor. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die persönliche Haltung des Angestellten, vornehmlich seine Tüchtigkeit in der Arbeitsleistung Veranlassung zu den Abweichungen von der Norm gegeben hat. Indessen sind die Abweichungen (nach oben und nach unten) nicht bedeutend. Im allgemeinen hat die Beschwerdeführerin bezahlte Ferien von 7 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 2 1/2-3 Jahren, von 14 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 15 Jahren und von 21 Tagen bei einer Dienstzeit über 15 Jahre (in zwei Fällen) gewährt. Für die Bemessung der Feriendauer wird im Betriebe der Beschwerdeführerin im wesentlichen auf die Dauer des Dienstverhältnisses abgestellt, womit sich die bezahlten Ferien als Bestandteil der Gegenleistung für die Überlassung von Arbeitszeit und Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweisen.

Dass es sich bei der Gewährung bezahlter Ferien für das Personal der Beschwerdeführerin um eine Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Arbeit handelt, geht schlüssig auch aus der Feriendauer hervor. Sie hält sich im Rahmen dessen, was neue Arbeitnehmerschutzgesetze, z. B. das Genfer und das Basler Feriengesetz und der Entwurf zum Zürcher Feriengesetz, Gesamtarbeits- und zahllose Einzeldienstverträge bestimmen. Demgegenüber sind die durch das Arbeitsschutzreglement der Stadt Lausanne obligatorisch vorgeschriebenen Ferien Mindestansätze, die unter Umständen nicht genügen, um dem Personal eines Betriebes in der heutigen Zeit mit ihrer gesteigerten Arbeitsintensität die Arbeitskraft zu erhalten (vgl. Urteil vom 25. September 1947 i. S. Association suisse des maîtres-relieurs, Erw. 4, nicht publiziert).

Darauf, ob die das Obligatorium übersteigenden Ferien auf Grund vertraglicher Verpflichtung gewährt werden oder auf Freiwilligkeit beruhen, kommt es nicht an. Auch die freiwillige Gewährung bezahlter Ferien kann ihrer Natur nach Gegenleistung des Arbeitgebers für geleistete Arbeit des Arbeitnehmers, also Lohn sein, genau so wie

Gratifikationen, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat, dem Lohn gleichgestellt werden und niemals als soziale Leistungen angesehen werden können (vgl. z. B. AHVG, Art. 5, Abs. 2). Es ist oben dargetan worden, dass nach den Umständen angenommen werden muss, dass die Beschwerdeführerin ihrem Personal die zusätzlichen bezahlten Ferientage als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt hat.

## II. REGISTERSACHEN

### REGISTRES

45. Urteil der I. Zivilabteilung vom 28. Juni 1949 i. S. Stiftung für Personalfürsorge der Firma H. Obrist u. Cie. gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

*Handelsregister; Eintragung der Stiftung.*

Eine Personalfürsorgestiftung, welche durch Vermögenswidmung mittels Begründung einer Forderung an die Stifterin errichtet wurde, ist rechtsgültig und daher im Handelsregister einzutragen.

*Registre du commerce; inscription de la fondation.*

Une fondation de prévoyance pour le personnel, dans laquelle l'affectation des biens consiste dans la constitution d'une créance contre le fondateur, est juridiquement valable et doit être inscrite au registre du commerce.

*Registro di commercio; iscrizione della fondazione.*

Una fondazione di previdenza pel personale, il cui atto costitutivo prescrive che il patrimonio consista in un credito verso il fondatore, è giuridicamente valida e dev'essere iscritta nel registro di commercio.

A. — Mit öffentlicher Urkunde vom 6. Juli 1948 errichtete die Firma H. Obrist & Cie. in Reinach eine Personalfürsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB, und dotierte diese mit einem Anfangskapital von Fr. 50,000.—, Wert 31. Dezember 1947, in Form einer Forderung an die Stifterin (Art. 3 der Stiftungsurkunde). Sie meldete die Stiftung am 7. Juli 1948 beim Handelsregisterführer an und reichte gleichen Tags dem Vorsteher des kantonalen Ju-